

Satzung der Universität Mannheim über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz

vom 05. März 2015

¹Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 41a Absatz 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 4. März 2015 diese Satzung über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Zusammensetzung der Vertrauenskommission, Amtszeit der bestellten Mitglieder

(1) ¹Die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 LHG setzt sich aus vier Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und einem Mitglied des Rektorats (Vorsitz) zusammen; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. ²Der Senat bestellt aus der Gruppe der Hochschullehrer drei Vertrauenspersonen und aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter eine Vertrauensperson. ³Insbesondere für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, wird die gleiche Zahl Ersatzmitglieder aus der jeweiligen Gruppe bestellt. ⁴Die Ersatzmitglieder sind zugleich die Stellvertreter der Vertrauenspersonen. ⁵Das Rektorat legt durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

(2) ¹Die Amtszeit eines vom Senat bestellten Mitglieds der Vertrauenskommission beträgt zwei Jahre, endet jedoch stets mit seiner Amtszeit im Senat. ²Wiederbestellung ist möglich.

§ 2

Verfahren

(1) Entscheidet das Rektorat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen über ein Auskunftsbegehren aus dem Vorhabenregister, können die gemäß der Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigten Auskunftsbegehrenden die Vertrauenskommission anrufen.

(2) ¹Entscheidet das Rektorat, dass eine Auskunft aus dem Vorhabenregister unterbleibt oder beschränkt erteilt wird, setzt es die Auskunftsbegehrenden hiervon in Kenntnis. ²Sind diese gemäß der Regelungen im Landeshochschulgesetz zur Anrufung der Vertrauenskommission berechtigt, weist das Rektorat die Auskunftsbegehrenden schriftlich oder elektronisch darauf

hin, dass dieses Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(3) Beabsichtigt das Rektorat die Erteilung einer beschränkten oder unbeschränkten Auskunft aus dem Vorhabenregister, setzt es die betroffenen Wissenschaftler und Drittmittelgeber hiervon in Kenntnis, gibt ihnen die Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information hierzu zu äußern und weist darauf hin, dass das Recht zur Anrufung der Vertrauenskommission innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises ausgeübt werden kann (Ausschlussfrist).

(4) ¹Die Anrufung der Vertrauenskommission ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen. ²Erfolgt die Anrufung nicht frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende, so wird das Verfahren, ohne Anhörung der Vertrauenskommission, von dem Vorsitzenden eingestellt.

(5) ¹Ist die Anrufung frist- und formgerecht durch berechtigte Auskunftsbegehrende erfolgt, wird die Vertrauenskommission unverzüglich einberufen. ²Diese soll zunächst auf eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts hinwirken; dazu ist den Auskunftsbegehrenden sowie den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung des Rektorats erheblichen Tatsachen zu äußern. ³Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, trifft die Vertrauenskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anrufung ein Votum. ⁴Dieses teilt sie dem Rektorat, den Anrufenden und den vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlern und Drittmittelgebern schriftlich oder elektronisch mit.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Vertrauenskommission entscheidet die Vertrauenskommission darüber, welche ihrer Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Vertrauenskommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen haben.

(7) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, finden die einschlägigen Vorschriften der Grundordnung sowie der Verfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Die Vertrauenspersonen sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ²Das Rektorat legt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluss fest, welches seiner Mitglieder den Vorsitz in der Vertrauenskommission führt und welches Rektoratsmitglied dieses im Verhinderungsfall vertritt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **05. März 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

